

KOSTEN

Weniger Zuzahlung für Geringverdiener

Die Kosten für eine Mutter-/Vater-Kind-Kur werden grundsätzlich von der Krankenversicherung übernommen. Für Versicherte ab 18 Jahren fällt jedoch eine gesetzliche Zuzahlung von zehn Euro je Kalendertag an. Weil der An- und Abreisetag als Kalendertag zählt, betrage die maximale Zuzahlung für eine dreiwöchige Kur also 220 Euro, wie die Expertinnen im Rahmen des MZ-Telefonforums erklärten.

Einkommensschwache, gesetzlich versicherte Mütter oder Väter, die eine Kur benötigen, können ihren Eigenanteil jedoch reduzieren. Denn Zuzahlungen für Leistungen der Krankenversicherung sind für Menschen mit geringem Einkommen begrenzt. Sie können mit der Zahlung eines Pauschalbetrages am Jahresanfang für das ganze Jahr abgegolten werden. Das heißt, die Betroffenen sind dann von sämtlichen Zuzahlungen im Jahresverlauf befreit - auch vom Eigenanteil bei einer Kurmaßnahme. Für Menschen, die Sozialleistungen beziehen, wird beispielsweise die Belastungsgrenze auf der Grundlage des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Für einkommensschwache Mütter oder Väter sei es daher empfehlenswert, bei ihrer Krankenkasse einen entsprechenden Antrag zu stellen, so die Expertinnen.

NACHFRAGE

Immer mehr Männer nutzen Kur-Angebote

Spezielle Kur-Angebote für Väter sind selten. Die Nachfrage für diese Angebote ist nach Angaben des Müttergenesungswerks jedoch hoch. Väter könnten bei den gemeinsamen Aufenthalten mit ihren Kindern spezielle Therapien nutzen, die das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Vater-Kind-Beziehung fördern. Die Gründe für die wachsende Nachfrage seien unterschiedlich. „Viele Väter in Familienverantwortung haben ähnlich hohe Belastungen und Gesundheitsstörungen wie Mütter“, sagt die Geschäftsführerin des Müttergenesungswerks, Anne Schilling. Aber: Die Mehrzahl der Väter arbeite in Vollzeit.

Die einzige Kurklinik, die Vater-Kind-Kuren in Sachsen-Anhalt anbietet, ist die DRK-Kurklinik in Arendsee. Die Angebote richten sich an Väter und Kinder im Alter von ein bis zwölf Jahren. 2013 nutzten rund 30 Väter die Kur, fünf Jahre später waren es mehr als 40 Männer. Das Ziel: Väter sollen Erfahrungen, die sie mit den Angeboten rund ums Thema gesunde Lebensweise und gesundes Familienleben machten, in ihren Alltag mitnehmen.

Nächstes Thema

Am Donnerstag, 16. Juli, geht es von 10 bis 12 Uhr um das Thema **Versicherungen zu Zeiten von Corona**. Welche Versicherungen decken das Home Office ab? Was mache ich, wenn ich laufende Versicherungsbeiträge wegen Corona nicht mehr zahlen kann? Wie lange erhalte ich Krankentagegeld im Falle einer Quarantäne? Diese und weitere Fragen beantworten Birgit Binder, Versicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt, und Doreen Breter, Versicherungsexpertin der HUK-Coburg am MZ-Leser-telefon.

➔ Rufen Sie an: **0345/560 82 18** und **-560 80 19**



Kraft tanken, und zwar zusammen: Eine Mutter- oder auch Vater-Kind-Kur kann helfen, wenn Eltern erschöpft sind. Sie kann alle vier Jahre beantragt werden.

FOTOS: IMAGO/WESTEND61/LUTZ WÜRBACH (3)

Gemeinsame Auszeit

LESERFORUM Experten erklären, wer Anspruch auf eine Mutter- oder Vater-Kind-Kur hat und wie sie abläuft.

Wenn Eltern die Puste ausgeht, kann eine Mutter- oder Vater-Kind-Kur helfen. Nach der Corona-Pandemie sind die Kliniken mit den bekannten Einschränkungen wieder geöffnet. Die gemeinsame Auszeit dauert drei Wochen. Experten haben Leserfragen beantwortet:

Wer einen Antrag stellen kann

Katja P., Wittenberg:

Kann einfach jeder einen Antrag stellen oder welche Voraussetzungen müssen für eine Mutter-Kind-Kur erfüllt sein?

Die Voraussetzung für eine Mutter- oder Vater-Kind-Kur ist immer, dass bei dem jeweiligen Elternteil eine Kurbedürftigkeit aus medizinisch notwendigem Grund vorliegt. Das muss vom behandelnden Hausarzt oder Facharzt attestiert werden. Oft liegen Erkrankungen des Bewegungsapparates vor oder sie leiden an Depressionen, Burn-out, viele sind auch einfach total erschöpft. Grundsätzlich gilt: Eine Mutter- oder Vater-Kind-Kur ist eine stationäre Vorsorgemaßnahme. Sie soll der Mutter oder dem Vater aus Krankheit oder auch Erschöpfungszuständen heraus helfen. Dafür stehen in ganz Deutschland Kurkliniken mit besonderen Therapieangeboten zur Verfügung. Der Antrag dafür ist bei der Krankenkasse des kurbedürftigen Elternteils zu stellen.

Helga F., Halle:

Mein Sohn erzieht seine sechsjährige Tochter allein. Er wird immer gereizter, habe ich das Gefühl. Eine Kur täte ihm sicher gut. Gibt es auch für Männer solche Angebote?

Ja. Für Väter gelten dieselben Angebote wie für Mütter. Die Reiztheit und Erschöpfung Ihres Sohnes sprechen sehr für eine Vater-Kind-Kur. Daher sollte er sich das vom behandelnden Hausarzt oder Facharzt attestieren lassen und bei seiner Krankenkasse einen Antrag einreichen. Die Unterlagen dafür bekommt er bei der Kasse oder einer Beratungsstelle des Müttergenesungswerks. Zu beachten ist lediglich, dass nicht alle Einrichtungen für Mutter-Kind-Kuren auch für Väter geöffnet sind. Das hängt von den konzeptionellen Vorgaben und Schwerpunkten der einzelnen Einrichtung ab. Einige Kurhäuser bieten aber auch zielgerichtet Vater-Kind-

Zum Thema Mutter-/Vater-Kind-Kur haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

➔ www.mz-web.de/leserforum



Marion Danner
Kurklinik Arendsee DRK-Vorsorge- und Rehabilitationsklinik



Ramona Winkler
Kurklinik Arendsee DRK-Vorsorge- und Rehabilitationsklinik



Beate Kubowsky
Krankenkasse AOK Sachsen-Anhalt

Kuren an, beispielsweise die DRK-Vorsorge- und Rehabilitationsklinik in Arendsee.

Jennifer G., Weißenfels:

Mit welchen Kosten muss ich rechnen, wenn mein Kurantrag bewilligt wird? Ich bin gesetzlich krankenversichert und möchte meinen kleinen Sohn mitnehmen.

Die Kosten für die Mutter-Kind-Kur werden von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung getragen. Sofern Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, beteiligen Sie sich mit zehn Euro Zuzahlung pro Kalendertag an den Kosten. Weil der Abreisetag als zusätzlicher Tag zählt, fällt für eine dreiwöchige Kur gemeinsam mit Ihrem Sohn eine maximale Zuzahlung von 220 Euro an.

Franziska K., Saalekreis:

Mein Antrag auf eine Mutter-Kind-Kur wurde von meiner Krankenkasse abgelehnt. Ich habe Widerspruch dagegen eingelegt. Was kann ich tun, wenn dieser keinen Erfolg hat? Ich brauche eine Auszeit!

Sie haben alles richtig gemacht. Grundsätzlich sind die Chancen für eine Genehmigung bei den gesetzlichen Kassen ziemlich hoch. Wenn eine Krankenkasse den Antrag auf eine Mutter- oder auch Vater-Kind-Kur ablehnt, sollten Betroffene das nicht einfach hinnehmen und binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Tatsächlich haben rund zwei Drittel der Widersprüche Erfolg. Wer Unterstützung sucht, findet diese beim Müttergenesungswerk oder auch in den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände wie Caritas oder DRK. Wird der Antrag wiederholt abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit einer Klage vor dem Sozialgericht. Dies ist für Sie kostenfrei.

Persönliche Beratung

Informationen, Rat und Hilfe zu Mutter-/Vater-Kind-Kuren, zur Antragstellung und Kostenübernahme bekommen Eltern beim Müttergenesungswerk. Auf der Internetseite der Stiftung finden Interessierte die Kontaktdaten zu den rund 1.200 Beratungsstellen. Diese können auch nach Postleitzahlen sortiert aufgerufen werden. Außerdem ist die Suche nach Kliniken in ganz Deutschland möglich.

Zum Müttergenesungswerk gehören 76 anerkannte Einrichtungen, darunter einige, die nur Mütter aufnehmen. Es gibt außerdem anerkannte Kliniken, die sich zusätzlich auf Kurmaßnahmen für Väter spezialisiert haben. Alle bieten eine pädagogische Kinderbetreuung und einen schulbegleitenden Unterricht an. Darüber hinaus haben viele Häuser Schwerpunktprogramme, zum Beispiel für pflegende Angehörige, Angehörige von Suchtkranken oder zur Trauerverarbeitung.

Der Bund der privaten Krankenkassen stellt im Internet eine Liste über privat geführte Kurkliniken zur Verfügung. Diese bieten gesetzlich Krankenversicherten die gleichen Konditionen wie die Kliniken des Müttergenesungswerks.

➔ Kur-Telefon des Müttergenesungswerks: **030/33 00 29 29**; weitere Infos: www.mutter-kind.de, www.muetttergenesungswerk.de, www.wir-machen-gesund.de oder auch www.ak-familienhilfe.de

Diana W., Zeitz:

Unsere zwei Kinder sind vier und sieben Jahre alt. Könnte ich sie beide mit zu einer Mutter-Kind-Kur nehmen? Und was ist in dieser Zeit mit der Schule der Älteren?

Ja, Sie könnten ihre beiden Kinder unter gewissen Voraussetzungen mitnehmen. Kinder bis zwölf Jahre können entweder als gesunde Begleitkinder, sofern sie im gewohnten Umfeld nicht angemessen versorgt werden können, oder als behandlungsbedürftige Therapiekinder mitfahren. Sind die Kinder ebenso kurbedürftig, beispielsweise aufgrund von Hautkrankheiten oder Verhaltensstörungen, können sie mitbehandelt werden. Beachten Sie aber: Der Antrag auf eine Mutter-/Vater-Kind-Kur muss sich immer aus der Kurbedürftigkeit des Elternteils begründen. Für schulpflichtige Kinder gibt es in den Kureinrichtungen in der Regel auch schulbegleitenden Unterricht.

Besondere Regeln bei behinderten Kindern

Christine A., Aschersleben:

Unser behinderter Sohn ist 17 Jahre alt. Ich würde gern mit ihm zur Kur fahren. Nun habe ich etwas von einer Altersgrenze gelesen. Besteht trotzdem eine Chance?

Grundsätzlich gilt: Gesunde Begleitkinder können bis zu ihrem zwölften Lebensjahr mit zu einer Mutter- oder Vater-Kind-Kur fahren. Für behinderte Kinder gibt es diese Altersbegrenzung nicht. Sie könnten ihren Sohn also mitnehmen. Ihren Schilderungen nach liegt angesichts der Belastung bei Ihnen eine Kurbedürftigkeit im medizinischen Sinn nahe. Voraussetzung für eine Mutter-Kind-Kur ist ja in erster Linie, dass Sie als Mutter kurbe-

dürftig sind. Fragen Sie nach einer Kurklinik, die speziell für Mutter-/Vater-Kind-Kuren mit behinderten Kindern ausgelegt ist.

Lysann S., Saalekreis:

Mein Sohn (13) leidet unter dem Asperger-Syndrom und ADHS. Er hat einen Behinderungsgrad von 30 Prozent. Wie stehen meine Chancen, dass ich ihn als Begleitkinder mitnehmen darf?

Ihrer Beschreibung nach dürfte das schwieriger sein. Grundsätzlich gibt es auch für behandlungsbedürftige Kinder die Altersgrenze von zwölf Jahren. Für behinderte Kinder gibt es zwar keine Altersbeschränkung, das gilt jedoch erst ab einem Behinderungsgrad von 50 Prozent. Ein Tipp: In der DRK-Kurklinik Arendsee gibt es spezielle Teeniekuren. Das sind Schwerpunktturen für Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren mit ADHS. Sprechen Sie mit ihrer Krankenkasse darüber. Möglicherweise kann diese Ihnen eine Kureinrichtung mit Schwerpunkt Asperger-Syndrom empfehlen.

Müssen Arbeitnehmer Urlaub nehmen?

Ulrike L., Burgenlandkreis:

Ich ziehe meinen kleinen Sohn allein groß. Weil ich ziemlich erschöpft bin, möchte ich gern zu einer Mutter-Kind-Kur. Was ist mit meiner Arbeit? Muss ich Urlaub nehmen?

Nein. Laut Paragraf 9 Entgeltfortzahlungsgesetz ist der Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, Sie für die Zeit der Kur bezahlt freizustellen. Urlaub müssen Sie also nicht nehmen. Dasselbe gilt natürlich auch für eine Vater-Kind-Kur. Es empfiehlt sich jedoch, rechtzeitig mit dem Arbeitgeber darüber zu sprechen, damit er das berücksichtigen kann.

Kornelia Noack notierte Fragen und Antworten.